

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2012)

I.

Das Einführungsgesetz vom 4. Mai 2008 zum Bundesgesetz über Familienzulagen wird wie folgt geändert:

Art. 2

Aufgehoben.

Art. 4 Abs. 2

Aufgehoben.

Art. 6 Abs. 4

⁴ Der Familienausgleichskasse Glarus obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber, der Selbstständigerwerbenden sowie der Nichterwerbstätigen.

Art. 10 Abs. 1

¹ Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber sowie alle Selbstständigerwerbenden, die im Kanton Glarus einen Geschäftssitz, oder, wenn ein solcher fehlt, ihren Wohnsitz haben, müssen sich der Familienausgleichskasse Glarus oder einer vom Kanton anerkannten Familienausgleichskasse anschliessen.

Art. 13 Abs. 2

² Die den Kassen angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu prüfen.

Art. 16

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.